



Städte- und Gemeindebund
Nordrhein-Westfalen

Der Geschäftsführer

■ Städte- und Gemeindebund NRW • Postfach 10 39 52 • 40030 Düsseldorf

Schnellbrief 178/2019

An die
Mitgliedsstädte und -gemeinden

Postfach 10 39 52 • 40030 Düsseldorf
Kaiserswerther Straße 199-201
40474 Düsseldorf
Telefon 0211 • 4587-1
Telefax 0211 • 4587-211
E-Mail: info@kommunen.nrw
pers. E-Mail: Julian.Domes@kommunen.nrw
Internet: www.kommunen.nrw
Aktenzeichen: 34.1.1-003/001

Ansprechpartner:
Geschäftsführer Horst-Heinrich Gerbrand
Referent Julian Domes

Durchwahl 0211 • 4587-241/233

3. Juli 2019

Aktuelle Regierungspläne zur Reform der Straßenausbaubeiträge

Sehr geehrte Damen und Herren Bürgermeisterinnen und Bürgermeister,

gestern haben die Regierungsfractionen im Landtag NRW Eckpunkte für die Reform des Straßenausbaubeitragsrechts vorgestellt. Danach soll das System grundsätzlich beibehalten werden, vorgesehen ist aber eine Entlastung der Beitragszahler sowie das Auflegen eines Förderprogramms des Landes in Höhe von 65 Mio. Euro jährlich mit der Möglichkeit zur überjährigen Bewirtschaftung dieses Haushaltstitels, um die Mindereinnahmen für die Kommunen zu kompensieren. Die Teilnahme am Förderprogramm des Landes soll freigestellt werden. Zudem ist eine neue Staffelung der Anliegerbeiträge für die Kommunen, die sich für das Förderprogramm entscheiden, vorgesehen. Weitere Aspekte können der beigefügten Presseerklärung entnommen werden (**Anlage 1**).

Die Geschäftsstelle hat mit einer Presseerklärung vom gestrigen Tag (**Anlage 2**) die Verbesserungen im bestehenden System begrüßt, aber eine dauerhafte 1:1 Erstattung der Mindereinnahmen als unabdingbar angesehen. So sei die Idee, die Beiträge im Höchstsatz zu halbieren, um soziale Härten zu vermeiden, nachvollziehbar. Es werde aber die Frage aufgeworfen, wie verlässlich die Kompensation durch Landesmittel erfolge. Es müsse gesetzlich sichergestellt werden, dass die Landesregierung zu einem dauerhaften Kostenausgleich an die Kommunen verpflichtet sei.

Es bleibt nun abzuwarten, wie die Regierungsfractionen ihre weiteren Pläne zur Reform des Straßenausbaubeitragsrechts konkretisieren.

Noch in dieser Woche werden die beiden zuständigen Fachausschüsse des Landtags (Ausschuss für Verkehr am 03.07. und der Ausschuss für Heimat, Kommunales, Bauen und Wohnen am 05.07.2019) diese Thematik behandeln.

Über weitere Entwicklungen werden wir zeitnah informieren.

Mit freundlichen Grüßen,

Horst-Heinrich Gerbrand

Anlagen

Diesen Schnellbrief und weitere tagesaktuelle Informationen, Gesetzesvorlagen und -texte, Mustersatzungen und -dienstleistungsanweisungen etc. aus dem kommunalen Bereich finden Sie im kostenlosen Intranet des StGB NRW. Die Zugangsdaten hierfür erhalten Sie im Hauptamt Ihrer Kommune.

Handout aus der Pressekonferenz der Fraktionsvorsitzenden aus CDU/FDP:

NEUE SICHERHEIT FÜR STRASSENBAUBEITRÄGE NACH KAG

02.07.2019

ANLIEGER WERDEN FINANZIELL ENTLASTET – LAND ERSETZT MINDEREINNAHMEN FÜR KOMMUNEN.

Die Diskussion um die Straßenausbaubeiträge startete im Jahr 2018 u.a. durch Gesetzesinitiativen zu deren Abschaffung in verschiedenen Bundesländern. Dem gegenüber stand der Wunsch vieler Bürgermeister und der Kommunalen Spitzenverbände nach grundsätzlicher Beibehaltung des Systems und Novellierung der zugrunde liegenden Regelungen. Exponentiell gestiegene Straßenbaukosten verursachen derzeit ein Missverhältnis zwischen erbrachter Leistung und gefordertem Beitrag. Die NRW-Koalition erkennt den Handlungsbedarf auf Seiten der Beitragszahler dem Grunde nach an.

Die NRW-Koalition hat sich daher entschieden, durch eine Förderung des Landes gleichzeitig die Beitragszahler zu entlasten und die Mindereinnahmen für die Kommunen durch diese Entlastungen zu kompensieren. Wir sind sicher: so wird das Gleichgewicht zwischen Straßenausbaubeiträgen und erbrachter Leistung wieder hergestellt!

Die für Kommunen ausfallenden Beiträge der Anlieger werden durch ein Förderprogramm des Landes ersetzt. Dazu stellt das Land jährlich 65 Mio. Euro im Haushalt bereit und schafft die Möglichkeit zur überjährigen Bewirtschaftung dieses Haushaltstitels. Die Fördermittel können in einem vereinfachten Verfahren auf der Grundlage der Schlussrechnung für die Straßenbaumaßnahme beantragt werden.

Die Achtung vor der kommunalen Selbstverwaltung gebietet es, die Teilnahme am Förderprogramm des Landes für jede Kommune freizustellen. Beantragt eine Kommune jedoch für ausfallende Anliegerbeiträge Fördermittel, ist sie gehalten, nicht mehr die bisher angewendete Mustersatzung für die Berechnung der Anlieger heranzuziehen (Anliegerstraßen: 50-80% bei Fahrbahn und Radweg, 60-80% bei Parkstreifen und Gehweg, Haupterschließungsstraßen: 30-60% bei Fahrbahn und Radweg, 50-80% bei Parkstreifen und Gehweg, Hauptverkehrsstraßen: 10-40% bei Fahrbahn und Radweg, 50-80%, bei Parkstreifen und Gehweg, Hauptgeschäftsstraße: 40-70% bei Fahrbahn und Radweg, 60-80%, bei Parkstreifen und Gehweg), sondern eine neue Staffelung der Anliegerbeiträge, die auch der unterschiedlichen Bemessung im Land wirksam entgegen wirkt. Diese neue Staffelung der Anliegerbeiträge unterscheidet bei Anlieger- und Haupterschließungsstraßen nicht mehr nach Maßnahmen für den fließenden oder den ruhenden Verkehr. Sie richtet sich ausschließlich nach den Kosten der Gesamtmaßnahme:

Anliegerstraßen: 40%,

Haupterschließungsstraße: 30%

Hauptverkehrsstraße: Fahrbahn und Radwege: 10%, Parkstreifen und Gehweg: 40%

Hauptgeschäftsstraße: Fahrbahn und Radwege: 35%, Parkstreifen und Gehweg: 40%

Zusammen mit einer wesentlich vereinfachten Berechnung würde diese drastische Verringerung der bisherigen Höchstsätze zu einer erheblichen finanziellen Entlastung der Anlieger führen! Insbesondere in finanzschwachen Kommunen, die durch die Haushaltssicherung gezwungen wurden, die Höchstsätze von Anliegern zu verlangen, würde sich die finanzielle Belastung der Beitragszahler damit erheblich zu ihren Gunsten verändern.

Eine Kommune kann die Förderung nur für beitragspflichtige Straßenbaumaßnahmen gemäß 8 KAG beantragen, die nach dem 1.1.2018 begonnen wurden. Als Beginn der Maßnahmen gilt der Beschluss des zuständigen Rates.

Nach Ablauf von 3 Jahren wird die Neuregelung einer Evaluation unterzogen.

Die weiteren Verbesserungen und Neuregelungen für Anlieger auf einen Blick:

- Einführung einer verpflichtenden, zeitlich vorgelagerten Bürgerbeteiligung der von der Straßenbaumaßnahme betroffenen Grundstückseigentümer. Betroffene Anlieger können so zukünftig im Vorgriff des Beschlusses der Maßnahme Einfluss auf die konkrete Ausgestaltung und die damit zusammenhängenden Kosten nehmen.
- Veröffentlichung eines „Bürgerleitfaden Anliegerbeiträge“, der die rechtlichen Voraussetzungen und Rahmenbedingungen erläutert,
- Vereinfachung der Zahlungsmodalitäten durch Einführung eines Rechtsanspruchs auf Ratenzahlungen, verbunden mit der Verpflichtung, dass der, für Zwecke von Straßenausbaubeiträgen anzusetzende Zinssatz, sich dynamisch am von der Deutschen Bundesbank veröffentlichten Basiszinssatz orientiert.
- Konkretisierung und Festschreibung einer Härtefallregelung.
- Prüfung, inwiefern die Kommunen dazu angehalten werden könnten, Maßnahmen, die das KAG betreffen, für die (z.B.) kommenden fünf Jahre in Form einer Prioritätenliste zu veröffentlichen.



Städte- und Gemeindebund
Nordrhein-Westfalen

13/2019

Düsseldorf, 02.07.2019

Straßenausbau verlässlich finanzieren und gestalten

**Kommunen begrüßen Verbesserungen im bestehenden System -
dauerhafte 1:1-Erstattung der Mindereinnahmen unabdingbar**

Städte und Gemeinden begrüßen die Ankündigung der Regierungsfractionen, am bestehenden System zur Erhebung von Straßenausbaubeiträgen festzuhalten und es zu vereinfachen. "Kommunen sind an nachhaltigen Lösungen interessiert, die vor Ort Akzeptanz finden und gleichzeitig dringend erforderliche Investitionen in das Straßennetz ermöglichen", sagte StGB NRW-Hauptgeschäftsführer **Dr. Bernd Jürgen Schneider** heute in Düsseldorf. In der sehr emotional geführten Diskussion sei es nun dringend Zeit für eine Versachlichung. Die Vorschläge werde man im Detail prüfen und bewerten.

"Die Idee, die Beiträge im Höchstsatz zu halbieren, um soziale Härten zu vermeiden, ist nachvollziehbar, aber wirft die Frage auf, wie verlässlich die Kompensation durch Landesmittel erfolgt", so Schneider. Die Landesregierung müsse sich gesetzlich zu einem dauerhaften Kostenausgleich an die Kommunen verpflichten. „Klar ist: Der Anteil, der durch eine Deckelung wegfällt, muss den Kommunen 1:1 erstattet werden", forderte der Hauptgeschäftsführer des kommunalen Spitzenverbandes. Andernfalls drohe der vielfach beklagte Investitionsstau noch größer zu werden und die Reform zu scheitern.

Fraglich bleibe, ob das zugesagte Fördervolumen von 65 Millionen Euro auskömmlich sei. "Alle Kommunen werden sich verpflichtet sehen, die Förderung in Anspruch zu nehmen", so Schneider. In den folgenden Jahren sei zudem mit erheblich steigendem Bedarf zu rechnen, zum einen weil die Kosten für den Tiefbau drastisch gestiegen seien, zum anderen wegen der über Jahre angewachsenen Investitionserfordernisse.

Nur mit einer sicheren Finanzierung werde gewährleistet, dass Städte und Gemeinden auch weiterhin verlässlich planen können. Kommunen stünden in der Pflicht, Straßen in einem ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten. Daher müssten sie auch in die Lage versetzt werden, diese Anforderungen erfüllen zu können. "Dass die Mittel im vereinfachten Verfahren ohne zusätzlichen Personaleinsatz und bürokratischen Mehraufwand abgerufen werden können, ist dabei für viele Kommunen eine echte Unterstützung", sagte Schneider.

"Wir wissen, dass die Beiträge für den Straßenausbau für manche Bürgerinnen und Bürger eine hohe Belastung darstellen", räumte Schneider ein. Doch seien

Kommunen nach geltendem Recht nur begrenzt in der Lage, auf Härtefälle zu reagieren. "Über Stundungen und Zinsen kann eine Stadt nun mal nicht nach Gutsherrenart entscheiden", erläuterte Schneider. Jede Verbesserung, die Kommunen mehr Spielräume verleihe, sei daher ein Gewinn. Mehr Gerechtigkeit verspreche sich der Städte- und Gemeindebund NRW insbesondere davon, den Zinssatz für Ratenzahlungen an den deutlich niedrigeren Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank zu koppeln.

Auch ein frühzeitiges Einbeziehen der Bürgerschaft bei Straßenbaumaßnahmen sei im Sinne der Kommunen, ergänzte Schneider. "Bereits heute ist es in vielen Städten gängige Praxis, Straßenneugestaltungen im Dialog mit Bürgerinnen und Bürgern frühzeitig vorzustellen und Planungsanregungen aus der Bürgerschaft aufzunehmen." Auch ein Bürgerleitfaden, der über die für Straßenausbaubeiträge anrechenbaren Leistungen informiert, könne eine gute Ergänzung zum bestehenden System sein. "Transparenz und Dialog können bei den Anliegern Verständnis schaffen und langwierige Prozesse vermeiden", erläuterte Schneider.